

# Steuer-Verordnung

für das

soveräne Fürstenthum Liechtenstein.

# Papierstempel- Verordnung

für das

soveräne Fürstenthum Liechtenstein.

## Verordnung,

die Einführung neuer Stempelzeichen betreffend.

Seine Durchlaucht haben mit höchster Entschliessung vom 20. Juli 1852 gnädigst zu verordnen geruht:  
1. Dem 1. November 1852 werden für die durch Verordnung vom 20. März 1809 eingeführten vier Klassen des Papierstempels nachstehende Stempelzeichen gebraucht werden:



2. Von dem gedachten Tage an darf nur Stempelpapier der obigen Bezeichnung verwendet werden, daher die Partbeien alle bestehenden angebrachten Stempel von der älteren mit Verordnung vom 12. November 1841 eingeführten Bezeichnung bei dem Registrarsamte gegen neue Stempel derselben Klasse bis Ende Oktober 1852 umzuwechseln haben; nach diesem Zeitpunkte findet keine Uewandlung von Stempelpapier der älteren Bezeichnung mehr statt.

3. Die laut Verordnung vom 12. November 1841 in dem Fürstenthume aufgestellten Stempelschreiber werden fortan bestehen, und von dem Registrarsamte zur allgemeinen Kenntniss gebracht werden, daher jede Partbei das benöthigende Stempelpapier entweder von dem Registrarsamte oder von dem in der Gemeinde aufgestellten Verschleißer beziehen kann. Den Registrarsamte ist für den Verschleiß hiebei bewilligte Provision mit 5 Percent fortan gesichert.

4. Sämmtliche Auerordnungen der Papierstempel-Verordnung vom 20. März 1809 bleiben in voller Kraft und Wirksamkeit, und das Registrarsamte hat die durchgängige genaue Befolgung derselben streng zu überwachen.

Wien, am 27. August 1852.

Von der hochfürstlichen Hofkanzlei.

Joseph Freiherr von Dachsman,  
leitender Sekretar.